

## WILLENSVOLLSTRECKER

# Schlichter in heiklen Fällen

Beim Erben kann ein Willensvollstrecker eine grosse Hilfe sein. Vor allem dann, wenn zu befürchten ist, dass sich die Erben und Erben in die Haare geraten könnten. Was Sie bei der Wahl des Willensvollstreckers beachten müssen. Text: Cornelia Döbeli



**Jahr für Jahr** werden in der Schweiz rund 28 Milliarden Franken an gut 160 000 Erbende verteilt – oft nach hässlichen Auseinandersetzungen.

Auch Martin Brunner (Name geändert) bereitet die Vorstellung schlaflose Nächte, dass sich die Kinder wegen seines Nachlasses – er besitzt ein Rustico im Tessin und etwas Erspartes – dereinst in die Haare geraten könnten. Die eine Tochter redet mit dem Bruder schon seit Jahren nicht mehr, die andere wohnt in Italien: Zank scheint programmiert zu sein.

**Um das Risiko** eines Erbstreits zu mindern, will Brunner ein Testament schreiben und einen Willensvollstrecker ernennen – einen Verwalter, Schlichter und Erbteiler in seinem Dienst (siehe «Erbchaft: Das sind die Pflichten des Willensvollstreckers»). Aber wen soll er einsetzen? Den Freund, der die Familienverhältnisse gut kennt, einen Anwalt oder gar seine Hausbank?

«Wenn es nur darum geht, den Hausrat und etwas Bargeld unter wenigen Erben zu teilen, kann man ohne weiteres eine vertraute Person einsetzen», sagt der Basler Anwalt und Notar Bernhard Christ. «Dann geht es auch ohne grosse buchhalterische oder gar juristische Kenntnisse.» In Martin Brunners Fall dagegen ist ein professioneller Willensvollstrecker zu empfehlen. Allein schon deshalb, weil eine Erbin im Ausland lebt und dadurch juristische Probleme entstehen könnten.

Aber auch ein Anwalt oder Treuhänder ist nicht in jedem Fall die geeignete Person. «Der Willensvollstrecker muss vor allem auch Zeit haben, den Nachlass kontinuierlich und speditiv abzuwickeln», sagt Christ. «Eine Willensvollstreckung, die sich über viele Monate hinzieht, führt unweigerlich zu Spannungen mit den Erben.» Daher rät Christ jedem Erblasser, «den potentiellen Willensvollstrecker zu kontaktieren und abzuklären, ob eine zügige Willensvollstreckung möglich ist».

Brunner entscheidet sich schliesslich, seinen Freund als Willensvollstrecker einzusetzen, da er davon ausgeht, dass dieser weniger Honorar verlangen wird als ein Anwalt oder eine Bank, die in der Regel zu einem berufsüblichen Stundenansatz abrechnen oder rund drei Prozent des Bruttonachlasses als Entgelt fordern. Laut Bundesgericht sind solche pauschalen Entschädigungen allerdings nur in Ausnahmefällen zulässig, da das Honorar nach Gesetz angemessen zu sein hat.

**Was Brunner nicht weiss:** Er könnte in seinem Testament das Honorar selber festlegen. Die sinnvollste Berechnungsweise ist gemäss Bernhard Christ die Kombination eines mässigen oder reduzierten Stundenansatzes mit einem Zuschlag in Prozenten bei niedrigen Nachlässen (respektive in Promillen bei höheren Nachlässen). Wäre das Honorar zu klein, würde der professionelle Willensvollstrecker das Mandat

gar nicht erst annehmen. Mit dem reduzierten Stundenansatz aber ist er an einer schnellen Abwicklung interessiert – und dank dem Zuschlag dennoch für den zeitlichen Mehraufwand bei hohen oder komplizierten Nachlassfällen entschädigt.

**Um Honorarprobleme** von vornherein auszuschliessen, rät Giulio Vitarelli, Nachlass-Experte beim VZ Vermögenszentrum, den Willensvollstrecker rechtzeitig zu kontaktieren und sich über dessen Honorar zu informieren: «Nur so kann der Erblasser sicherstellen, dass nach seinem Tod ein Willensvollstrecker das Mandat auch wirklich ausführt – und zwar mit bekannter Kostenfolge.»

Schliesslich können auch Martin Brunners Kinder dazu beitragen, dass sich der Aufwand des Willensvollstreckers in Grenzen hält. Und zwar indem sie ihm bei der Inventaraufnahme helfen und sich möglichst rasch über die Teilung einigen. ■

## Erbchaft: Das sind die Pflichten des Willensvollstreckers

### Der Willensvollstrecker muss

- seine Tätigkeit sofort aufnehmen und die Vorbereitungen für die Erbteilung zügig vornehmen;
- die Erben und Vermächtnisnehmer ermitteln und entweder selber ein Inventar errichten oder bei der amtlichen Inventaraufnahme mitwirken;
- neutral sein;
- die Erben regelmässig informieren und auf Verlangen Auskunft geben über den Stand des Nachlasses, Erbvorbezüge sowie über das aufgelaufene Honorar;
- jährlich einen Rechenschaftsbericht und nach Beendigung einen Schlussbericht verfassen;
- die Erbschaft bis zur Teilung verwalten – etwa sich um die Nachlassliegenschaft kümmern, Mietverhältnisse regeln, ein Unternehmen liquidieren, Forderungen eintreiben, Darlehen kündigen, Betreibungen vornehmen und Prozesse führen;
- fällige Schulden, Steuerforderungen, Bestattungskosten bezahlen und Vermächtnisse ausrichten; zu diesem Zweck darf er Nachlassgegenstände veräussern;
- die Teilung vorbereiten und diese nach Zustimmung aller Erben gemäss Teilungsplan durchführen.